

**Grundsätze für die Zusammenarbeit
der Arbeitsgemeinschaft der Landesmedienanstalten in der
Bundesrepublik Deutschland (ALM)
-ALM-Statut-**

vom 20. Januar 2004

Auf der Grundlage der Kompetenzordnung in der Bundesrepublik Deutschland, in der Rundfunk Ländersache ist, und des Staatsvertrags über den Rundfunk im vereinten Deutschland vom 31. August 1991 in der Fassung des Staatsvertrags zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Sechster Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 20./21. Dezember 2001 und des Staatsvertrags über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien (Jugendmedienschutz-Staatsvertrags – JMStV - vom 10./27. September 2002) sowie der Landesgesetze wirken die Landesmedienanstalten am Aufbau und an der Fortentwicklung des dualen Rundfunksystems in den Ländern Deutschlands mit. Dabei obliegt es ihnen, insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung privater Veranstalter und der besseren Durchsetzbarkeit von Entscheidungen, auch weiterhin effektiv zusammenzuarbeiten.

**§ 1
Arbeitsgemeinschaft der Landesmedienanstalten**

(1) Die Landesmedienanstalten in der Bundesrepublik Deutschland, die

Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg (LfK),
Bayerische Landeszentrale für neue Medien (BLM),
medienanstalt-berlin_brandenburg (mabb),
Bremische Landesmedienanstalt (brema),
Hamburgische Anstalt für neue Medien (HAM),
Hessische Landesanstalt für privaten Rundfunk (LPR Hessen),
Landesrundfunkzentrale Mecklenburg-Vorpommern (LRZ),
Niedersächsische Landesmedienanstalt für privaten Rundfunk (NLM),
Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM),
Landeszentrale für private Rundfunkveranstalter (LPR) Rheinland-Pfalz,
Landesmedienanstalt Saarland (LMS)
Sächsische Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien (SLM),
Medienanstalt Sachsen-Anhalt (MSA),
Unabhängige Landesanstalt für Rundfunk und neue Medien (ULR) Schleswig-Holstein,
Thüringer Landesmedienanstalt (TLM)
(Mitgliedsanstalten),

beschließen zur Erfüllung der ihnen gemeinschaftlich zugewiesenen Aufgaben sowie unter Wahrung der ihnen jeweils landesgesetzlich obliegenden Rechte und Pflichten die nachfolgenden Grundsätze.

(2) Durch Beschlüsse und Beschlussempfehlungen der Arbeitsgemeinschaft wird die Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben einer Mitgliedsanstalt nicht berührt.

(3) Die Vertretung der Mitgliedsanstalten bestimmt sich nach Maßgabe des für sie geltenden Landesrundfunk- oder -mediengesetzes.

§ 2 Aufgaben

(1) Allgemeine Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft sind:

1. Wahrnehmung der Interessen der Mitgliedsanstalten auf dem Gebiet des Rundfunks auf nationaler und internationaler Ebene,
2. Informations- und Meinungsaustausch mit Rundfunkveranstaltern,
3. Behandlung gemeinsamer Angelegenheiten im Bereich der audiovisuellen Medien, insbesondere Programm, Recht, Technik, Forschung, Medienkompetenz und Finanzierung,
4. Einholung von Gutachten zu Fragen, die für die Aufgaben der Mitgliedsanstalten von grundsätzlicher Bedeutung sind,
5. Beobachtung und Analyse der Programmentwicklung sowie Erarbeitung von Stellungnahmen und Erfahrungsberichten hierzu.

(2) Besondere Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft sind:

1. Herstellung des Einvernehmens für die Feststellung der zuständigen Landesmedienanstalt, dass ein Mediendienst dem Rundfunk zuzuordnen ist (§ 20 Abs. 2 Satz 2 RStV),
2. Abstimmung über den Erlass gemeinsamer Richtlinien zur näheren Ausgestaltung vielfaltsichernder Maßnahmen (§§ 31 und 32 RStV),
3. Abstimmung mit dem Ziel einer ländereinheitlichen Verfahrensweise (§ 38 Abs. 2 Sätze 1 und 2 RStV) hinsichtlich der Überprüfung der Einhaltung der sonstigen Bestimmungen des Rundfunkstaatsvertrags vor und nach der Zulassung bundesweit verbreiteten Fernsehens (§ 38 Abs. 1 RStV),
4. Abstimmung über den Erlass von und Abstimmung über die Anwendung gemeinsamer Richtlinien zu Werbung und Sponsoring sowie Herstellung des Benehmens und Durchführung des Erfahrungsaustauschs mit ARD und ZDF (§ 46 RStV),
5. Abstimmung über den Erlass übereinstimmender Satzungen und Richtlinien zur Durchführung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags (JMStV), ferner die Herstellung des Benehmens mit den in der ARD zusammengeschlossenen Rundfunkanstalten und dem ZDF sowie die Durchführung des Erfahrungsaustauschs mit den in der ARD zusammengeschlossenen Rundfunkanstalten, dem ZDF und der KJM in der Anwendung des Jugendmedienschutzes (§ 15 Abs. 2 JMStV),

6. Zusammenarbeit bei planerischen und technischen Vorarbeiten (§ 38 Abs. 2 Satz 3 RStV),

7. Behandlung von Angelegenheiten der Zugangsfreiheit (§ 53 RStV).

(3) Im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft unterrichten sich die Mitgliedsanstalten gegenseitig über die Zulassung von bundesweiten Rundfunkprogrammen und dabei auftretende Fragen zur Sicherung der Meinungsvielfalt und über Mediendienste.

(4) Im Rahmen der ihnen zugewiesenen Aufgaben wirken die Mitgliedsanstalten an der Arbeitsgemeinschaft mit gleichen Rechten und Pflichten mit.

§ 3

Gemeinsame Stellen und Beauftragte, Kommission für Jugendmedienschutz (KJM)

(1) Zur Erledigung ihrer Aufgaben nach § 2 bedient sich die Arbeitsgemeinschaft Gemeinsamer Stellen und Beauftragter nach Maßgabe des Absatzes 2. Sie sorgt für die Herstellung des Einvernehmens über die Benennung von sechs in die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) zu entsendenden Direktoren und ihrer Stellvertreter (§ 14 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 JMStV).

(2) Insbesondere für Aufgaben nach § 2 Abs. 2 Nrn. 3, 4 und 6 kann die Arbeitsgemeinschaft Gemeinsame Stellen einrichten und Beauftragte bestellen. Für die Aufgabe nach § 2 Abs. 2 Nr. 5 ist die KJM eingerichtet. Für andere Aufgaben kann sie auch Beauftragte bestellen. Die Einzelheiten der Zusammenarbeit in den Gemeinsamen Stellen werden in Geschäfts- und Verfahrensordnungen geregelt.

(3) Die Arbeitsgemeinschaft richtet folgende Gemeinsame Stellen ein:

1. Gemeinsame Stelle Programm, Werbung und Medienkompetenz - GSPWM - (§ 2 Abs. 2 Nr. 4, § 2 Abs. 1 Nr. 3),

2. Gemeinsame Stelle Digitaler Zugang – GSDZ - (§ 2 Abs. 2 Nr. 7).

Sie bestellt aus dem Kreis der Direktoren insbesondere einen Beauftragten für Recht (§ 2 Abs. 1 Nr. 3), einen Beauftragten für Europaangelegenheiten (§ 2 Abs. 1 Nr. 1), einen Beauftragten für Bürgermedien (§ 2 Abs. 1 Nr. 3), einen Beauftragten für Verwaltung (§ 2 Abs. 1 Nr. 3) und richtet eine Technische Kommission – TKLM - ein.

§ 4

Geschäftsführung und Wahlen

(1) Die Arbeitsgemeinschaft wird durch die Geschäftsführende Mitgliedsanstalt vertreten. Sie führt auch die Geschäfte der Arbeitsgemeinschaft. Sie wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl für ein weiteres Jahr ist möglich. Die Wahl erfolgt durch die Gesamtkonferenz.

(2) Die Arbeitsgemeinschaft zeichnet wie folgt:

“Arbeitsgemeinschaft der Landesmedienanstalten in der Bundesrepublik Deutschland (ALM)

Mit der Geschäftsführung beauftragt”.

Alsdann zeichnet die Geschäftsführende Mitgliedsanstalt rechtsverbindlich.

(3) In Abstimmung mit der Geschäftsführenden Mitgliedsanstalt sind die nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 bestimmten Stellen im Rahmen der ihnen zugewiesenen Aufgaben zur Vertretung der Arbeitsgemeinschaft nach außen berechtigt.

§ 5

Beschlüsse und Wahlen

(1) Die Beschlüsse der Arbeitsgemeinschaft werden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder gefasst, es sei denn, die Mitglieder vereinbaren für einen bestimmten Aufgabenkreis einstimmig die Geltung eines anderen Quorums.

(2) In den nachfolgend aufgeführten Fällen bedürfen die Beschlüsse der Arbeitsgemeinschaft der Einstimmigkeit:

1. Herstellung des Einvernehmens für die Feststellung der zuständigen Landesmedienanstalt, dass ein Mediendienst dem Rundfunk zuzuordnen ist (§ 20 Abs. 2 Satz 2 RStV),
2. Abstimmung über den Erlass gemeinsamer Richtlinien (§§ 31, 32 und § 46 RStV) und über den Erlass übereinstimmender Satzungen,
3. Beschlüsse, die Mitgliedsanstalten oder die Arbeitsgemeinschaft zu finanziellen Beiträgen verpflichten,
4. Erlass von Geschäfts- und Verfahrensordnungen (§ 3 Abs. 2 Satz 3),
5. Herstellung des Einvernehmens über die Benennung von sechs in die KJM zu entsendenden Direktoren und ihrer Stellvertreter (§ 14 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 JMStV).

(3) Für Wahlen gilt Absatz 1 entsprechend.

(4) Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, falls keine Mitgliedsanstalt widerspricht. Im Falle des Widerspruchs ist die Angelegenheit auf der nächsten Sitzung zu behandeln. Für den Widerspruch und die Abgabe der Stimme gilt eine Frist von vierzehn Tagen, gerechnet ab Zugang des begründeten Beschlussvorschlags und des Antrags auf Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren bei der stimmabgebenden Mitgliedsanstalt.

(5) Bei Beschlüssen und Wahlen hat jede Mitgliedsanstalt eine Stimme.

§ 6 Zusammenarbeit

(1) Die Arbeitsgemeinschaft arbeitet zusammen in Form einer

1. Gesamtkonferenz, an der die Vorsitzenden der Beschlussgremien sowie die gesetzlichen Vertreterinnen oder Vertreter, ggf. die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Mitgliedsanstalten, teilnehmen und sie im Rahmen ihrer gesetzlichen Befugnisse vertreten,
2. Gremienvorsitzendenkonferenz, an der die Vorsitzenden der Beschlussgremien der Mitgliedsanstalten teilnehmen,
3. Direktorenkonferenz, an der die gesetzlichen Vertreterinnen oder Vertreter, ggf. die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Mitgliedsanstalten teilnehmen.

(2) In der Gesamtkonferenz werden Angelegenheiten behandelt, die für das duale Rundfunksystem von grundsätzlicher medienpolitischer Bedeutung sind. Im Übrigen ist eine Angelegenheit zu behandeln, wenn mindestens vier Mitgliedsanstalten dies beantragen.

(3) In der Gremienvorsitzendenkonferenz werden Angelegenheiten behandelt, die in der Medienpolitik und für die Zusammenarbeit der Landesmedienanstalten von Bedeutung sind. Dazu gehören insbesondere auch Fragen der Programmentwicklung und der Analyse nach § 2 Abs. 1 Nr. 5. Die Besetzung der Gemeinsamen Stellen durch die Direktorenkonferenz nach § 3 Abs. 2 und die Beschlussfassung der Direktorenkonferenz im Zusammenhang mit der Benennung von Mitgliedern der KJM und ihrer Stellvertreter bedürfen der Zustimmung der Gremienvorsitzendenkonferenz.

(4) In der Direktorenkonferenz werden die der Arbeitsgemeinschaft zugewiesenen Aufgaben nach § 2 Abs. 1 und 2 behandelt. Die Absätze 2 und 3 bleiben unberührt.

(5) Die Direktorenkonferenz unterrichtet in Angelegenheiten nach Absatz 3 die Gremienvorsitzendenkonferenz zeitnah und vollständig über die Ergebnisse ihrer Beratungen. Die Direktorenkonferenz bezieht die Gremienvorsitzendenkonferenz bei der Erarbeitung von Richtlinien mit programminhaltlichem Bezug sowie in anderen Fragen, die für die Zusammenarbeit von besonderer Bedeutung sind, ein. Der Gremienvorsitzendenkonferenz wird insbesondere Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Gremienvorsitzendenkonferenz kann die Direktorenkonferenz mit programmlichen Angelegenheiten, die für die Zusammenarbeit der Landesmedienanstalten von Bedeutung sind, befassen.

(6) Zum Ende der Geschäftsführungszeit ist eine Gesamtkonferenz einzuberufen, auf der die Geschäftsführende Mitgliedsanstalt einen Schlussbericht über ihre Geschäftsführung erstattet und die Geschäfte an die nach Maßgabe von § 4 Abs. 1 folgende Mitgliedsanstalt übergibt.

(7) Den Vorsitz in der Gesamtkonferenz führen die oder der Vorsitzende der Gremiovorsitzendenkonferenz und die oder der Vorsitzende der Direktorenkonferenz gemeinschaftlich. Den Vorsitz in der Gremiovorsitzendenkonferenz führt die oder der Gremiovorsitzende der Geschäftsführenden Mitgliedsanstalt. Den Vorsitz in der Direktorenkonferenz führt die oder der nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 entsandte Vertreterin oder Vertreter der Geschäftsführenden Mitgliedsanstalt.

(8) Die Konferenzen werden jeweils von ihrer oder ihrem Vorsitzenden einberufen. Auf Antrag von vier Mitgliedsanstalten ist eine Konferenz einzuberufen.

(9) Die oder der Vorsitzende stellt die Tagesordnung für die Konferenz auf und beruft diese durch schriftliche Einladung unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Einberufung hat mindestens eine Woche, für die Gremiovorsitzendenkonferenz mindestens drei Wochen, vor der Konferenz zu erfolgen. Jedes Mitglied der Konferenz kann schriftliche Anträge zur Tagesordnung stellen. Dem Antrag, eine Angelegenheit auf die Tagesordnung zu setzen, ist stattzugeben, wenn der Antrag spätestens eine Woche vor der Sitzung bei dem Vorsitzenden eingeht.

(10) Die oder der Vorsitzende leitet und schließt die Sitzungen. Über die Sitzungen wird eine Niederschrift gefertigt, die die oder der Vorsitzende und die Protokollführerin oder der Protokollführer unterzeichnet. Die Protokollführung übernimmt die Geschäftsführende Mitgliedsanstalt. Jedes Konferenzmitglied erhält eine Ausfertigung der Niederschrift rechtzeitig vor der nächsten Sitzung.

(11) Die Sitzungen der Konferenzen sind nicht öffentlich. Dritte können zur Beratung hinzugezogen werden.

(12) Unterlagen und Beratungen der Konferenzen sind, soweit durch Gesetz oder der Natur der Angelegenheit nach geboten, vertraulich zu behandeln.

(13) Eine Konferenz ist beschlussfähig, wenn zu den Sitzungen ordnungsgemäß eingeladen wurde und eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitgliedsanstalten anwesend ist.

(14) Die zur Durchführung der Konferenzen erforderlichen finanziellen Mittel werden von der gastgebenden Mitgliedsanstalt nach Maßgabe ihrer Finanzkraft aufgebracht, soweit nichts anderes bestimmt wird. Im Übrigen tragen die Mitgliedsanstalten ihre im Zusammenhang mit der Arbeit der Konferenzen entstehenden Aufwendungen selbst.

(15) Angelegenheiten, die nur einen Teil der in § 1 genannten Mitgliedsanstalten betreffen, können von diesen außerhalb von Konferenzen geregelt werden.

§ 7 Gegenseitige Informationen

Die Mitgliedsanstalten erteilen der Arbeitsgemeinschaft die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte. Die Zusammenarbeit auf der Grundlage von besonderen Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 8 Änderungen

Änderungen dieser Grundsätze bedürfen der Zustimmung aller Mitgliedsanstalten.

§ 9 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Grundsätze treten in Kraft, sobald alle Mitgliedsanstalten ihnen zugestimmt haben. Die Geschäftsführende Mitgliedsanstalt teilt den anderen Mitgliedsanstalten den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens mit. Mit In-Kraft-Treten dieser Grundsätze treten die Grundsätze für die Zusammenarbeit der Arbeitsgemeinschaft der Landesmedienanstalten in der Bundesrepublik Deutschland (ALM) vom 28. Mai 2002 außer Kraft.